

Hauptsatzung der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 6,7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 17. März 2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Rodenberg".
- (2) Die Samtgemeinde hat ihren Sitz in der Stadt Rodenberg.
- (3) Mitglieder der Samtgemeinde sind:
 - Gemeinde Apelern,
 - Gemeinde Hülsede,
 - Flecken Lauenau,
 - Gemeinde Messenkamp,
 - Gemeinde Pohle,
 - Stadt Rodenberg.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Rodenberg zeigt in Rot ein silbernes Nesselblatt, belegt mit drei, zwei zu eins gestellten roten Rosen mit goldenen Butzen.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde Rodenberg hat die Farben Rot-weiß und enthält in der Mitte das Wappen nach Absatz 1.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde und die Umschrift „Samtgemeinde Rodenberg – Landkreis Schaumburg – „.

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NGO aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
 1. Errichtung und Unterhaltung kultureller Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben.
 2. Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch.
 3. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung, im Bereich der Fremdenverkehrsförderung hat die Samtgemeinde die Aufgabe der Koordinierung und der Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus.
 4. Die Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren.
 5. Die Samtgemeinde hält die Obdachlosenunterkünfte bereit.
 6. Die Ausarbeitung der Bebauungspläne.
- (2) Die Samtgemeinde führt die Geschäfte der Mitgliedsgemeinden einschließlich der Vorbereitung und Ausführung der Ratsbeschlüsse.
- (3) Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden; sie veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

§ 4 Folgen des Aufgabenüberganges

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt.

§ 6 Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch den stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister, vertreten.

§ 7 Allgemeiner Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters wird als Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von 8 Jahren berufen.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 9 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und

Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden nach den Bekanntmachungsvorschriften der Mitgliedsgemeinden in den jeweiligen Hauptsatzungen vorgenommen.

Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Für die nachstehenden Gebiete der Samtgemeinde Rodenberg kann jeweils eine Person als Ehrenbeamter im Beamtenverhältnis der Samtgemeinde (Ortsbeauftragter) ernannt werden:
Apelern, Kleinhegesdorf, Reinsdorf, Soldorf, Hülsede-Meinsen-Schmarrie, Messenkamp-Altenhagen II, Pohle.
- (2) Der Ehrenbeamte wird auf Vorschlag der örtlich zuständigen Mitgliedsgemeinde vom Samtgemeinderat durch Beschlussfassung gemäß § 47 NGO ernannt.
Kann sich die Mitgliedsgemeinde auf keinen Besetzungsvorschlag mehrheitlich einigen, entscheidet der Samtgemeinderat über die vorzunehmende Ernennung.
- (3) Das Ehrenbeamtenverhältnis wird auf die Dauer von 6 Jahren befristet, Wiederwahl ist zulässig. Unabhängig von der Dauer der Berufungszeit (6 Jahre) ist der Ehrenbeamte nach Vollendung des 70. Lebensjahres aus dem Dienst zu verabschieden.
Diese Regelung findet keine Anwendung auf Ehrenbeamte (Ortsbeauftragte), die bereits vor dem 10. Oktober 1988 bestellt wurden.

§ 12 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung wegen der besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form verwendet werden, richten sich in gleicher Weise an Frauen und Männer.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. März 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

31552 Rodenberg, den 17. März 2005

Samtgemeinde Rodenberg
Heilmann
Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Schaumburg hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 22.03.2005 (Az. 15 11 31/60) gemäß § 74 Abs. 1 NGO aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rodenberg, den 22. März 2005

Heilmann
Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 21. März 2007 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

Artikel 1

- (1) § 6 wird ersatzlos gestrichen.
- (2) § 7 wird ersatzlos gestrichen.
- (3) Die bisherigen §§ 8 bis 13 werden §§ 6 bis 11.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2007 in Kraft.

Rodenberg, den 21. März 2007

Samtgemeinde Rodenberg

Heilmann
Samtgemeindebürgermeister